

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München  
- Stadt -

und

dem Zweckverband AmperVerband, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching  
- AmperVerband -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

## **ZWECKVEREINBARUNG:**

### **Präambel**

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und dem AmperVerband. Zudem sind die Stadt und der AmperVerband davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

### **§ 1**

#### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt**

- 1) Das im Gebiet des AmperVerbandes gelegene Grundstück Pfarrer-Thaurer-Straße 5, FlSt.Nr. 3112, Gemarkung Gröbenzell wird an die städtische Druckrohrleitung in der Straße Am Sandberg angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung der Stadt entwässert.
- 2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus dem unter Abs. 1 genannten Grundstück erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt am Übergabepunkt.
- 3) Der AmperVerband überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von dem in Abs. 1 genannten Grundstück. Für dieses Grundstück gilt die Entwässerungssatzung der Stadt München (EWS) vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt München (EAS) vom 28.11.2005 (MüAbl. S. 490), zuletzt geändert am 07.11.2022 (MüAbl. 659) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt kann im Geltungsbereich des in Abs. 1 genannten Grundstücks alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt beim Einleitenden erhoben.

- 4) Das auf dem in Abs. 1 genannten Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.
- 5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch des AmperVerbandes oder von Eigentümerinnen und Eigentümern des zu entwässernden Grundstücks darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

## § 2

### **Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage**

Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück (§ 1 Abs. 1) und dem städtischen Kanalnetz (Druckrohrleitung in der Straße Am Sandberg) ist durch eine private Sammelgrundleitung herzustellen, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

## § 3

### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an den AmperVerband**

- 1) Die im Münchner Stadtgebiet gelegenen Grundstücke Am Zillerhof 70, F1St.Nr. 3145 sowie Am Zillerhof 84, F1St.Nrn. 3212 und 3155, jeweils Gemarkung Langwied, werden an die Druckrohrleitung des AmperVerbandes in der Straße Am Zillerhof angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung des AmperVerbandes entwässert.
- 2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz des AmperVerbandes am jeweiligen Übergabepunkt.
- 3) Die Stadt überträgt dem AmperVerband alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des AmperVerbandes (Entwässerungssatzung - EWS) vom 01.07.2008, zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 20.12.2022, sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AmperVerbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008, zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023 in den jeweils gültigen Fassungen. Der AmperVerband kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Herstellungsbeiträge, Gebühren und Kosten vom AmperVerband direkt bei den Einleitenden erhoben.
- 4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS vom AmperVerband nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

- 5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden vom AmperVerband bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass der AmperVerband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

#### **§ 4**

##### **Vorlage von Bauanträgen**

- 1) Der AmperVerband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstück betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem AmperVerband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke betreffen.

#### **§ 5**

##### **Sonstige Vereinbarungen**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

#### **§ 6**

##### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

#### **§ 7**

##### **Kündigung**

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 2) Die Vereinbarung kann ferner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem AmperVerband vom 19. Dezember 2007 / 24. Juni 2008, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 15/2008, Seite 95 und die Änderung der Zweckvereinbarung vom 17. Dezember 2012 / 16. Mai 2013, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 241 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

AmperVerband

Landeshauptstadt München  
Münchner Stadtentwässerung

Olching, den 22.12.2023

München, den .....

.....  
Stefan Joachimsthaler  
Verbandsvorsitzender

.....  
Robert Schmidt  
Zweiter Werkleiter

.....  
Bernd Fuchs  
Erster Werkleiter